

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Stück, 29.04.1891

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 29. April 1891.) 64. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 111. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1891, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.
- N<sup>o</sup>. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1891, betreffend die Bildung einer Ärztekammer.
- 

### N<sup>o</sup>. 111.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Oldenburg, den 3. April 1891.

---

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;

2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

#### Artikel 2.

Der Verkauf und das Ausbieten zum Verkauf von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landesheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

Für die deutschen Staatslotterien bedarf es dieser Zulassung nicht.

#### Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Loosen der im Artikel 2 gedachten Lotterien, sowie das gewerbsmäßige Ausbieten derselben zum Verkauf ist nur denjenigen Personen gestattet, welche die Genehmigung zu diesem Gewerbebetrieb erhalten haben.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jeder Zeit widerruflich.

#### Artikel 4.

Wer ohne die im Artikel 3 Absatz 2 gedachte Genehmigung erhalten zu haben, Lotterieloose gewerbsmäßig verkauft, oder zum Verkaufe ausbietet, oder wer im Besitze dieser Genehmigung Loose von Lotterien, welche nicht für das

Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), verkauft oder zum Verkaufe ausbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 5.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 6.

Der Artikel 31 Ziffer 5 des Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. Juli 1861, der Artikel 29 Ziffer 5 des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lüneburg vom 13. Mai 1864 und die Verfügung der Regierung zu Birkenfeld vom 5. März 1828, das Auspielen von Mobiliengegenständen betreffend, nebst den im Eingang derselben angezogenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 3. April 1891.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Bartel.

**Nr. 112.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bildung einer  
Ärztzekammer.

Oldenburg, 1891 April 23.

Nachdem der Ärzte-Verein im Herzogthum Oldenburg auf Grund der dem Staatsministerium vorgelegten Statuten sich constituirt und ein Statut wegen Bildung einer Ärztekammer eingerichtet hat, gegen dessen Bestimmungen vom Staatsministerium nichts zu erinnern gefunden ist, hat mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium den von dem Ärzte-Verein aus seiner Mitte unter der Bezeichnung „Ärztzekammer“ gewählten Ausschuß als Vertretung des ärztlichen Standes anerkannt.

Die Ärztekammer ist befugt, bezüglich aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und es soll derselben geeignetenfalls von den letzteren auch Gelegenheit gegeben werden, über einschlägige Fragen sich gutachtlich zu äußern.

Oldenburg, 1891 April 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Bartel.